

FAQ-Liste zu den Grundlagen der Meisterprüfung

Fragen zu den Grundlagen der Meisterprüfung

Fragen vor der Prüfung

Fragen während der Prüfung

Fragen nach der Prüfung

Inhaltsverzeichnis

FAQ-Liste zu den Grundlagen der Meisterprüfung.....	4
Wer führt die Meisterprüfungen durch?	4
Welchen Rechtsstatus haben die Meisterprüfungsausschüsse?.....	4
Wie setzt sich der Prüfungsausschuss zusammen?.....	4
Wie lange dauert eine Amtszeit der Meisterprüfungsausschüsse?	4
Fragen vor der Prüfung.....	5
Welche finanziellen Fördermöglichkeiten gibt es?	5
Wer kann Aufstiegs-BAföG beantragen und was wird hierdurch gefördert?	5
Kann die Prüfung auch vor einem anderen als dem örtlich zuständigen Meisterprüfungsausschuss abgelegt werden?	5
Wann und wie oft finden Meisterprüfungen statt?	6
Aus welchen Teilen besteht die Meisterprüfung? In welcher Reihenfolge sollten sie abgelegt werden?	6
Wer ist zur Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk zuzulassen?	6
Wer ist zur Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe zuzulassen?	7
Kann ein Prüfling auch zur Meisterprüfung zugelassen werden, wenn er keinen Berufsabschluss hat?	7
Wer spricht die Zulassung zur Meisterprüfung aus?.....	7
Ist der Besuch eines Lehrgangs der Meisterschule Zulassungsvoraussetzung?	7
Führt auch eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach dem Anerkennungsgesetz zur Zulassung zur Meisterprüfung?	7
Wann und wie muss sich ein Prüfling zur Prüfung anmelden?	7
Kann sich ein Prüfling von der Ablegung bestimmter Teile der Meisterprüfung befreien lassen?.....	8
Von welchen Prüfungsleistungen kann sich der Prüfling in einer Wiederholungsprüfung befreien lassen?	8
Wann und wie ist der Antrag auf Befreiung von der Ablegung einzelner Prüfungsteile, -bereiche, -fächern zu stellen?	8
Führt auch die Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Berufsausbildung zur Befreiung des Teils IV?	9
Wer muss die Prüfungsgebühr zahlen und wann muss sie bezahlt werden?	9
Wann erhält der Prüfling die Einladung zur Meisterprüfung?	9
Wann liegt bei Prüfern eine Befangenheit vor?	9
Wer erstellt die Prüfungsaufgaben und legt diese fest?	9
Kann ein Prüfling von der Meisterprüfung zurücktreten, obwohl er sich schon angemeldet hat?	10
Fragen während der Prüfung.....	11
Was beinhaltet der Teil I der Meisterprüfung?	11
Woraus besteht das Meisterprüfungsprojekt und wie wird es bewertet?	11
Was ist ein Fachgespräch und wie wird es bewertet?	11
Was ist die Situationsaufgabe im Teil I?	12
Wann besteht ein Prüfling den Teil I?.....	12
Was beinhaltet der Teil II der Meisterprüfung?.....	12
Wie wird der Teil II bewertet und wann ist er bestanden?	12
Wann wird eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt?	13
Was beinhaltet der Teil III der Meisterprüfung?.....	13

Was beinhaltet der Teil IV der Meisterprüfung?.....	13
Wo findet die Prüfung statt?	13
Wer darf bei der Prüfung anwesend sein?.....	13
Was passiert, wenn der Prüfling nicht an der Prüfung teilnimmt?.....	13
Was passiert, wenn der Prüfling nicht rechtzeitig zur Prüfung erscheint?	13
Was passiert, wenn der Prüfling während der Prüfung krank wird?	14
Kann der Prüfling auch aus anderen Gründen von der Prüfung zurücktreten?	14
Welche Möglichkeiten gibt es, eine Behinderung oder eine körperliche Beeinträchtigung in der Prüfung auszugleichen?	14
Haben Prüflinge mit unzureichenden Deutschkenntnissen die Möglichkeit Übersetzungshilfen zu bekommen?	14
Kann die Prüfung auch abgelegt werden, wenn eine Schwangerschaft besteht?	14
Was sind Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße und welche Folgen haben sie?	15
Durch wen und wie erfolgt die Bewertung der Prüflinge?	15
Fragen nach der Prüfung.....	16
Wann erhält ein Prüfling das Ergebnis seiner Teil-Prüfung?	16
Wann erhält ein Prüfling sein Meisterprüfungszeugnis?	16
Kann ein Prüfling eine Übersetzung des Prüfungszeugnisses erhalten?	16
Welcher Prüfungsausschuss ist für die Ausstellung des Meisterprüfungszeugnisses und -briefes zuständig?	16
Wie oft kann ein Prüfling seine Meisterprüfung wiederholen, wenn er diese nicht bestanden hat?.....	16
Kann ein Prüfling seine Meisterprüfung wiederholen, obwohl er sie bestanden hat?	17
Kann ein Prüfling nach seiner Meisterprüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen nehmen?	17
Was kann ein Prüfling tun, wenn er mit der Durchführung der Meisterprüfung oder der Bewertung nicht einverstanden ist?	17
Was sind die Folgen einer bestandenen Meisterprüfung?	17
Führt die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Berufsabschlusses mit einer deutschen Meisterprüfung auch zur Berechtigung, den deutschen Meistertitel zu führen?	18
Was ist der Deutsche- und Europäische Qualifikationsrahmen (DQR/EQR)?	
Wie wird der Handwerksmeister in den DQR eingeordnet?	18
Kann ein Prüfling aufgrund seiner erfolgreichen Meisterprüfung an einer Fachhochschule oder Hochschule studieren?	18
Wie lange sind die Prüfungsunterlagen aufzubewahren?	18
Was kann ein Prüfling machen, wenn er sein Meisterprüfungszeugnis verliert?	18
Impressum.....	19

FAQ-Liste zu den Grundlagen der Meisterprüfung

Wer führt die Meisterprüfungen durch?

Nach der Handwerksordnung wird die Meisterprüfung durch Meisterprüfungsausschüsse abgenommen. Die Prüfungshoheit ist den Meisterprüfungsausschüssen und der Handwerkskammer damit staatlich übertragen worden. In den Handwerken der Anlage A der Handwerksordnung werden die Meisterprüfungsausschüsse als staatliche Prüfungsbehörden am Sitz der Handwerkskammer von der zuständigen Bezirksregierung errichtet. Die Geschäftsführung der Meisterprüfungsausschüsse liegt bei der Handwerkskammer. In den Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben der Anlage B der Handwerksordnung werden die Meisterprüfungsausschüsse von der Handwerkskammer errichtet. Der Zuständigkeitsbereich des Meisterprüfungsausschusses entspricht in der Regel dem jeweiligen Kammerbezirk.

Welchen Rechtsstatus haben die Meisterprüfungsausschüsse?

Die Meisterprüfungsausschüsse in den Handwerken der Anlage A der Handwerksordnung sind selbständige staatliche Prüfungsbehörden. Sie sind daher autonom und von der Handwerkskammer unabhängig. Die Meisterprüfungsausschüsse in den Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben der Anlage B der Handwerksordnung sind Organe und damit Teil der Handwerkskammer.

Wie setzt sich der Prüfungsausschuss zusammen?

Der Meisterprüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern: dem Vorsitzenden, zwei Meisterbeisitzern, einem Gesellenbeisitzer und dem Sachkundebeisitzer. Der Vorsitzende braucht nicht in einem Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe tätig sein. Darüber hinaus soll er dem Handwerk oder dem handwerksähnlichen Gewerbe, für welches der Meisterprüfungsausschuss errichtet wurde, nicht angehören. Die Meisterbeisitzer müssen das Handwerk oder das handwerksähnliche Gewerbe, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, mindestens seit einem Jahr selbständig betreiben oder entsprechend als Betriebsleiter tätig sein. Des Weiteren müssen sie darin die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen. Ein Beisitzer soll in dem betreffenden Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe als „Geselle“, d.h. als Arbeitnehmer tätig sein und die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen. Der Sachkundebeisitzer braucht keinem Handwerk oder handwerkähnlichem Gewerbe anzugehören. Er soll aber für die Abnahme der Prüfung der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besonders sachkundig sein.

Die Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses haben Stellvertreter. Eine bestimmte Anzahl oder eine persönliche Vertretung ist gesetzlich nicht geregelt. Ein Stellvertreter prüft, wenn das ordentliche Mitglied, das er vertritt, verhindert ist. Sowohl die Mitglieder wie auch die Stellvertreter sollen mindestens 24 Jahre alt sein.

Wie lange dauert eine Amtszeit der Meisterprüfungsausschüsse?

Die Amtszeit der Meisterprüfungsausschüsse beträgt höchstens 5 Jahre. Einzelne Mitglieder können jedoch auch für einen kürzeren Zeitraum berufen werden. Scheidet ein Mitglied z.B. aufgrund einer Krankheit vorzeitig aus, so ist das neue Mitglied nur für die restliche Berufungsdauer des Ausgeschiedenen zu berufen.

Fragen vor der Prüfung

Welche finanziellen Fördermöglichkeiten gibt es?

Es gibt zahlreiche Fördermöglichkeiten, die bei der Vorbereitung auf die Meisterprüfung oder bei der Meisterprüfung selbst in Anspruch genommen werden können. Hierzu gehören vor allem das Aufstiegs-BAföG sowie ein Stipendium aus der Begabtenförderung.

Wer kann Aufstiegs-BAföG beantragen und was wird hierdurch gefördert?

Förderungsberechtigt ist jeder, der über eine nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz anerkannte, abgeschlossene Berufsausbildung oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt und sich auf die Meisterprüfung vorbereitet.

Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, können die Teilnehmer bestimmte Leistungen (Lehrgangs-, Prüfungsgebühren, ggf. Unterhaltsleistungen) beantragen. Über Antragstellung, Umfang usw. informieren umfassend die Handwerkskammern.

Welcher Prüfungsausschuss ist für die Abnahme der Prüfung örtlich zuständig? Wie ist zu verfahren, wenn mehrere Ausschüsse gleichzeitig örtlich zuständig sind?

Für die Abnahme der Meisterprüfung ist der Meisterprüfungsausschuss zuständig, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich der Prüfling

- seinen ersten Wohnsitz hat oder
- in einem Arbeitsverhältnis steht oder
- eine Maßnahme zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung besucht oder
- ein Handwerk oder ein sonstiges Gewerbe selbständig ausübt.

Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, besteht die örtliche Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses. Erfüllt der Prüfling mehrere Voraussetzungen, kann er selber wählen, vor welchem Meisterprüfungsausschuss er seine Prüfung ablegt. Der Prüfling hat daher bei seiner Zulassung und Anmeldung zur Prüfung eine Erklärung abzugeben, ob und vor welchem Prüfungsausschuss die Meisterprüfung bereits abgelegt bzw. die Zulassung beantragt wurde.

Gibt der Prüfling falsche Angaben an oder legt er falsche Zeugnisse vor, kann dies zum Widerruf der Zulassung führen oder die Prüfung kann für nicht bestanden erklärt werden.

Kann die Prüfung auch vor einem anderen als dem örtlich zuständigen Meisterprüfungsausschuss abgelegt werden?

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Prüfling seine Prüfung auch vor einem örtlich nicht zuständigen Meisterprüfungsausschuss ablegen. Der örtlich zuständige Meisterprüfungsausschuss muss den Prüfling schriftlich von seiner Zuständigkeit befreien. Die Freigabeerklärung (Genehmigung) muss der Prüfling bei der Geschäftsstelle des örtlich nicht zuständigen Meisterprüfungsausschusses einreichen.

Wann und wie oft finden Meisterprüfungen statt?

Die Prüfungstermine werden grundsätzlich nach Bedarf angesetzt. Der Bedarf richtet sich nach der Nachfrage der Prüflinge. Aus prüfungsökonomischen Gründen ist jedoch eine Mindestzahl an Prüflingen für die jeweilige Prüfung erforderlich. Die Meisterprüfungen werden in der Regel im Anschluss an den Vorbereitungslehrgang durchgeführt. Liegt nur eine geringe Nachfrage vor, muss sich der Prüfling ggf. auf längere Wartezeiten für die Ablegung der Meisterprüfung einstellen.

Aus welchen Teilen besteht die Meisterprüfung? In welcher Reihenfolge sollten sie abgelegt werden?

Die Meisterprüfung besteht aus 4 Teilen:

- Teil I: meisterhafte Verrichtung der im jeweiligen Handwerk gebräuchlichen Arbeiten,
- Teil II: fachtheoretische Kenntnisse,
- Teil III: betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse und
- Teil IV: berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse.

Jeder Teil ist eine in sich abgeschlossene und daher rechtlich selbständige Prüfung. Die Teile können unabhängig voneinander in beliebiger Reihenfolge zu verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden.

Da auch die Teile I und II kaufmännische Kenntnisse voraussetzen, sollten Prüflinge jedoch zunächst mit den Teilen III und IV bzw. der entsprechenden Fortbildungsprüfung Geprüfte/r Fachfrau/Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO und der Ausbildereignungsprüfung beginnen.

Wer ist zur Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk zuzulassen?

Zur Meisterprüfung in einem Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung ist zuzulassen, wer

- eine Gesellenprüfung in dem Handwerk oder in einem damit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen möchte, oder
- eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
- eine andere Meisterprüfung

bestanden hat.

Des Weiteren ist zuzulassen, wer

- eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden und
- in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen möchte, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat.

Bei der Berufstätigkeit wird der erfolgreiche Abschluss einer Fachschule bei einjährigen Fachschulen mit einem Jahr, bei mehrjährigen Fachschulen mit 2 Jahren auf die Berufstätigkeit angerechnet.

Die Zulassung ist durch den Prüfling vor der Absolvierung des ersten Prüfungsteiles beim Meisterprüfungsausschuss zu beantragen und gilt für alle Teile der Meisterprüfung. Die Reihenfolge der Absolvierung der Teile ist dabei nicht relevant.

Wer ist zur Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe zuzulassen?

Zur Meisterprüfung in einem Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe der Anlage B der Handwerksordnung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat. Die Gesellen- oder Abschlussprüfung braucht nicht in dem Handwerk oder handwerksähnlichem Gewerbe absolviert worden sein, in dem die Meisterprüfung abgelegt wird.

Prüflinge mit einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf sollten die Meisterprüfung erst nach einer mehrjährigen einschlägigen Berufstätigkeit ablegen, da ein Bestehen der Prüfung sonst sehr gering ist.

Kann ein Prüfling auch zur Meisterprüfung zugelassen werden, wenn er keinen Berufsabschluss hat?

Die Handwerkskammer kann Prüflinge in Ausnahmefällen aufgrund ihrer mehrjährigen einschlägigen Berufserfahrung von den oben genannten Zulassungsvoraussetzungen ganz oder teilweise befreien. Der Prüfling hat in diesen Fällen einen schriftlichen Antrag auf Befreiung der Zulassungsvoraussetzungen bei der Geschäftsstelle einzureichen und Art und Dauer seiner Berufstätigkeit nachzuweisen. Hierbei werden auch ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland berücksichtigt.

Wer spricht die Zulassung zur Meisterprüfung aus?

Die Zulassung wird vom Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses ausgesprochen. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der gesamte Meisterprüfungsausschuss über die Zulassung.

Ist der Besuch eines Lehrgangs der Meisterschule Zulassungsvoraussetzung?

Der Besuch einer Schulungsmaßnahme zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung ist zwar keine formale Zulassungsvoraussetzung für die Meisterprüfung, er ist jedoch empfehlenswert, weil sich das Anspruchsniveau der Meisterprüfung immer in der Schulungsmaßnahme widerspiegelt. Zudem lernen Prüflinge den Prüfungsablauf und die Prüfungsräumlichkeiten kennen.

Führt auch eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach dem Anerkennungsgesetz zur Zulassung zur Meisterprüfung?

Ja! Besitzt der Prüfling eine Gleichwertigkeitsfeststellung des ausländischen Ausbildungsnachweises mit der deutschen Gesellenprüfung, wird er ebenfalls zur Meisterprüfung zugelassen. Die Gleichwertigkeitsfeststellung wird von der Handwerkskammer ausgestellt, in deren Bezirk der Antragsteller seine Erwerbstätigkeit ausübt oder zukünftig ausüben möchte.

Wann und wie muss sich ein Prüfling zur Prüfung anmelden?

Sobald ein Prüfling zur Meisterprüfung zugelassen wird und seinen Zulassungsbescheid erhält, kann er sich auch für die Meisterprüfung anmelden.

Mit der Anmeldung ist der Zulassungsbescheid einzureichen. Hat der Prüfling bereits einen Teil der Meisterprüfung erfolgreich abgelegt, ist der Bescheid über den bestandenen Teil oder der Nachweis über die bestandene Fortbildungsprüfung einzureichen.

Kann sich ein Prüfling von der Ablegung bestimmter Teile der Meisterprüfung befreien lassen?

Ja! Der erfolgreiche Abschluss der Fortbildungsprüfung Geprüfte/r Fachfrau/Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO führt zur Befreiung des Teils III der Meisterprüfung und eine erfolgreiche Ausbildereignungsprüfung führt zur Befreiung des Teils IV der Meisterprüfung. Hat der Prüfling die Meisterprüfung bereits in einem anderen Handwerk oder Gewerbe bestanden, wird er ebenfalls von der Ablegung der Teile III und IV befreit.

Des Weiteren kann auch der erfolgreiche Abschluss anderer Fortbildungsprüfungen zur Befreiung von Teilen der Meisterprüfung führen, wenn der Abschluss inhaltlich mit dem entsprechenden Teil der Meisterprüfung übereinstimmt. Auch der erfolgreiche Abschluss einer einschlägigen Fachschule kann den Anforderungen von Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern der Meisterprüfung entsprechen und auf Antrag zur Befreiung der entsprechenden Inhalte führen.

Auch ausländische Bildungsabschlüsse können zur Befreiung von Inhalten der Meisterprüfung führen.

Bestehen Zweifel, ob ein bestimmter Abschluss zu einer Befreiung von Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern der Meisterprüfung führt, kann der Prüfling die Überprüfung der Befreiung schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle beantragen. Mit dem Antrag hat er auch die Fachinhalte seines Abschlusses einzureichen, damit der Meisterprüfungsausschuss eine eventuelle inhaltliche Vergleichbarkeit überprüfen kann.

Hinweis: Es können Verwaltungskosten entstehen.

Von welchen Prüfungsleistungen kann sich der Prüfling in einer Wiederholungsprüfung befreien lassen?

Bei einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag in den Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern, die er bestanden hat, zu befreien. Von welchen Bereichen der Prüfling bei einer Wiederholungsprüfung befreit ist, wird ihm in dem Beschluss über das Nichtbestehen der Meisterprüfung mitgeteilt. Eine Befreiung ist jedoch nur möglich, wenn sich der Prüfling innerhalb von 3 Jahren ab Bekanntgabe des Nichtbestehens zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

Wann und wie ist der Antrag auf Befreiung von der Ablegung einzelner Prüfungsteile, -bereiche, -fächern zu stellen?

Der Prüfling muss den Antrag auf Befreiung von Prüfungsteilen zusammen mit der Anmeldung zur Meisterprüfung bei der Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses stellen. Es sind beglaubigte Zeugniskopien einzureichen.

Hat der Prüfling seine Fachteile bereits bestanden und erst danach die o.g. Fortbildungsprüfungen erfolgreich abgelegt, muss er dies der Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses sofort mitteilen und einen entsprechenden Antrag auf Befreiung der Prüfungsteile stellen. Nur mit der entsprechenden Mitteilung und dem Antrag auf Befreiung von Prüfungsteilen kann der Meisterprüfungsausschuss einen Beschluss über das Bestehen der gesamten Meisterprüfung fassen und dem Prüfling sein Meisterprüfungszeugnis und seinen Meisterbrief aushändigen.

Führt auch die Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Berufsausbildung zur Befreiung des Teils IV?

Nein! Die Befreiung von der Ablegung einzelner Teile der Meisterprüfung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn der Prüfling eine dem jeweiligen Teil vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Berufsausbildung wird jedoch durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Handwerkskammer ausgesprochen. Eine mit dem Teil IV der Meisterprüfung vergleichbare Prüfung findet in diesem Fall nicht statt.

Wer muss die Prüfungsgebühr zahlen und wann muss sie bezahlt werden?

Der Prüfling muss für die Ablegung der Meisterprüfung eine Prüfungsgebühr bezahlen. Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach dem jeweiligen Handwerk bzw. handwerksähnlichem Gewerbe sowie nach der Art der Prüfung (Meister-, Fortbildungs- oder Wiederholungsprüfung). Die Prüfungsgebühr muss in voller Höhe mindestens 2 Wochen vor Beginn der Prüfung bei der zuständigen Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses eingegangen sein. Meldet sich der Prüfling zwar zur Prüfung an, zahlt aber nicht die bis dahin fällige Prüfungsgebühr, hat er keinen Anspruch zur Prüfung eingeladen zu werden.

Die Höhe der Prüfungsgebühr sowie auch evtl. anfallende Nebenkosten der Prüfung (Material, Miete, ...) erfahren Sie bei der zuständigen Geschäftsstelle.

Wann erhält der Prüfling die Einladung zur Meisterprüfung?

Die zuständige Geschäftsstelle muss den Prüfling mindestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich oder elektronisch zur Prüfung einladen. Mit der Einladung wird ihm auch mitgeteilt, welche Arbeits- und Hilfsmittel in der Prüfung notwendig und erlaubt sind und welche Arbeits- und Hilfsmittel er selber zur Prüfung mitbringen muss.

Wann liegt bei Prüfern eine Befangenheit vor?

Ist ein Prüfer Arbeitgeber, Geschäftsteilhaber, Vorgesetzter oder Mitarbeiter des Prüflings, darf er nicht an seiner Meisterprüfung mitwirken. Gleiches gilt für Angehörige des Prüflings. Hierzu gehören u.a. Verlobte, Ehepartner, Lebenspartner, Geschwister, Nichten und Neffen sowie direkte Verwandte. Der betroffene Prüfer soll in diesen Fällen die Geschäftsstelle hierüber informieren, damit sie einen anderen Prüfer einsetzen kann.

Liegt ein Grund vor, der Misstrauen einer unparteilichen Prüfertätigkeit rechtfertigt, dann entscheidet der Prüfungsausschuss über den Ausschluss.

Möchte ein Prüfling vor der Meisterprüfung eine Befangenheit gegenüber einem Prüfer geltend machen, hat er dies schriftlich mit einer Begründung bei der zuständigen Geschäftsstelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann über den Ausschluss des Prüfers. Der betroffene Prüfer wirkt an dieser Entscheidung nicht mit.

Wer erstellt die Prüfungsaufgaben und legt diese fest?

Der Meisterprüfungsausschuss legt die Aufgaben für die entsprechenden Prüfungen fest. Die Prüfungsaufgaben werden in der Regel vom Meisterprüfungsausschuss selbst erstellt. Die Prüfungsaufgaben entsprechen inhaltlich den Vorgaben der einschlägigen Meisterprüfungsverordnung.

Kann ein Prüfling von der Meisterprüfung zurücktreten, obwohl er sich schon angemeldet hat?

Bis zum Beginn der Prüfung kann der Prüfling durch eine schriftliche Erklärung ohne die Angabe von Gründen von jedem Teil der Meisterprüfung zurücktreten. Die schriftliche Rücktrittserklärung ist vom Prüfling bei der Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses einzureichen. Die Meisterprüfung gilt dann als nicht abgelegt und zählt nicht als Prüfungsversuch. Unter Umständen entstehen dennoch Verwaltungskosten.

Fragen während der Prüfung

Was beinhaltet der Teil I der Meisterprüfung?

Bei den neu geordneten Meisterprüfungsverordnungen besteht der Teil I grundsätzlich aus einem Meisterprüfungsprojekt und einem darauf bezogenen Fachgespräch. Beide stellen einen einheitlichen Prüfungsbereich dar. In den meisten Handwerken oder Gewerben kommen im Teil I noch zusätzlich Situationsaufgaben dazu.

Welche Meisterprüfungen nach dieser Struktur durchgeführt werden, erfahren Sie bei der zuständigen Geschäftsstelle.

Woraus besteht das Meisterprüfungsprojekt und wie wird es bewertet?

Im Rahmen des Meisterprüfungsprojekts bearbeitet der Prüfling einen Kundenauftrag. Dabei gestaltet sich die Bearbeitung des Kundenauftrages in der Regel wie folgt: Der Prüfling beginnt mit den theoretischen Entwurfs-, Planungs- und Kalkulationsarbeiten für den Kundenauftrag. Danach führt er den Kundenauftrag – i.d.R. praktisch – aus (Durchführungsarbeiten). Der Prüfling beendet den Kundenauftrag mit der theoretischen Dokumentation hierüber.

Der Prüfungsausschuss bewertet das Endergebnis des Meisterprüfungsprojekts. Bewertet werden ausschließlich die unter vorgegebenen und vom Ausschuss verantworteten Prüfungsbedingungen gezeigten Leistungen, dazu zählt beispielsweise nicht ein vorab erstelltes Umsetzungskonzept. Die konkrete Gewichtung der einzelnen Prüfungsbereiche richtet sich nach der einschlägigen Meisterprüfungsverordnung.

Was ist ein Fachgespräch und wie wird es bewertet?

Nach dem Meisterprüfungsprojekt führt der Prüfling hierüber ein Fachgespräch. Hierbei nimmt der Prüfling die Rolle des Betriebsinhabers ein, der dem Fachgespräch zugrundeliegenden Kundenauftrag bearbeitet hat. Der Meisterprüfungsausschuss hat in der Rolle des Kunden sowie des Prüfungsausschusses eine Doppelfunktion.

Der Prüfling hat in dem Fachgespräch nachzuweisen, dass er

- die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, die dem Meisterprüfungsprojekt zugrunde liegen,
- den Ablauf des Meisterprüfungsprojekts begründen kann und
- mit dem Meisterprüfungsprojekt verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen und dabei neue Entwicklungen berücksichtigen kann.

Das Meisterprüfungsprojekt und das Fachgespräch werden gesondert bewertet. Aus dem Meisterprüfungsprojekt und dem Fachgespräch wird eine Gesamtbewertung gebildet. Die Prüfungsleistungen im Meisterprüfungsprojekt gehen in der Regel mit drei Viertel und im Fachgespräch mit einem Viertel in die Gesamtbewertung ein.

Was ist die Situationsaufgabe im Teil I?

Im Rahmen der Situationsaufgaben hat der Prüfling Aufgaben zu lösen, die sich ebenfalls an einem Kundenauftrag orientieren. Bei den Situationsaufgaben wird nicht nur das Endergebnis, sondern auch der Arbeitsprozess bewertet.

Wann besteht ein Prüfling den Teil I?

Der Teil I wird unter 2 Voraussetzungen bestanden: Die Prüfung

- muss im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“ und
- darf weder im Meisterprüfungsprojekt noch im Fachgespräch noch in der Situationsaufgabe mit „ungenügend“

bewertet worden sein.

Das Gesamtergebnis wird aus dem Meisterprüfungsprojekt und dem darauf bezogenen Fachgespräch (zwei Drittel) sowie der Situationsaufgabe (ein Drittel) gebildet.

Was beinhaltet der Teil II der Meisterprüfung?

Der Teil II besteht nach den neu geordneten Meisterprüfungsverordnungen aus 2 bis 4 Handlungsfeldern bzw. Prüfungsbereichen. Das erste oder die ersten beiden Handlungsfelder beziehen sich auf die fachtheoretischen Inhalte des jeweiligen Handwerks oder Gewerbes. Ergänzend sind die Handlungsfelder „Auftragsabwicklung“ und „Betriebsführung und -organisation“ abzulegen. Die Prüfung im Teil II ist schriftlich durchzuführen.

Lediglich im Friseur-Handwerk und im Kosmetiker-Gewerbe wird anstelle der letzten beiden Handlungsfelder das Handlungsfeld „Salonmanagement“ durchgeführt.

Wie wird der Teil II bewertet und wann ist er bestanden?

Jedes Handlungsfeld wird vom Meisterprüfungsausschuss gesondert bewertet. Alle Handlungsfelder gehen mit einer gleichen Gewichtung in das Gesamtergebnis des Teils II ein. Besteht der Teil II zum Beispiel aus 3 Handlungsfeldern, geht jedes Einzelergebnis daher mit jeweils einem Drittel in das Gesamtergebnis ein.

Der Prüfling besteht den Teil II, wenn er

- im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat.

Er besteht den Teil II nicht, wenn

- ein Handlungsfeld mit „ungenügend“ oder
- zwei Handlungsfelder nach durchgeführter Ergänzungsprüfung mit „mangelhaft“

bewertet wurden.

Wann wird eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt?

Erzielt der Prüfling keine ausreichenden Leistungen im Teil II, kann die schriftliche Prüfung unter Umständen durch eine sog. mündliche Ergänzungsprüfung ergänzt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II ermöglicht. Eine mündliche Ergänzungsprüfung wird nur durchgeführt, wenn höchstens 2 Handlungsfelder mit „mangelhaft“ bewertet wurden. Sie ist dann in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Handlungsfelder durchzuführen.

Die Bewertung der schriftlichen Aufgaben geht mit zwei Drittel und das Ergebnis der Ergänzungsprüfung mit einem Drittel in das Ergebnis des Handlungsfeldes ein.

Die Geschäftsstelle lädt den Prüfling zur mündlichen Ergänzungsprüfung ein und teilt ihm gleichzeitig mit, in welchem Handlungsfeld eine mündliche Ergänzungsprüfung in Betracht kommt und wie viele Punkte in der Ergänzungsprüfung zum Bestehen des Teils II erforderlich sind. Der Prüfling kann sich dann gegebenenfalls aussuchen, in welchem Handlungsfeld er die mündliche Ergänzungsprüfung ablegt.

Was beinhaltet der Teil III der Meisterprüfung?

Der Teil III beinhaltet die betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse der Meisterprüfung.

Was beinhaltet der Teil IV der Meisterprüfung?

Der Teil IV beinhaltet die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse der Meisterprüfung.

Wo findet die Prüfung statt?

Der Meisterprüfungsausschuss legt zusammen mit der zuständigen Geschäftsstelle den Ort für die Meisterprüfung fest. Hierbei kann er bestimmen, dass alle Prüflinge die Prüfung am gleichen Tag und am gleichen Ort, d.h. in Klausur ablegen.

Wer darf bei der Prüfung anwesend sein?

Die Meisterprüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich.

Was passiert, wenn der Prüfling nicht an der Prüfung teilnimmt?

Nimmt der Prüfling nicht an der Prüfung teil, überprüft die Geschäftsstelle, ob der Prüfling einen wichtigen Grund für seine Nichtteilnahme geltend gemacht hat oder unverzüglich geltend macht. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist der Prüfling wirksam von der Prüfung zurückgetreten und verliert keinen Prüfungsversuch. Liegt kein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Tritt der Prüfling wirksam von seiner Prüfung zurück, entsteht eine Verwaltungsgebühr.

Was passiert, wenn der Prüfling nicht rechtzeitig zur Prüfung erscheint?

Kommt der Prüfling mit einer Verspätung, hat er keinen Anspruch auf Teilnahme an der Prüfung. Wird dem Prüfling im Einzelfall dennoch eine Teilnahme gestattet, erfolgt dies innerhalb der verbleibenden Prüfungszeit.

Was passiert, wenn der Prüfling während der Prüfung krank wird?

Wird der Prüfling während der Meisterprüfung krank, kann er ebenfalls von der Prüfung zurücktreten. Er muss der Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses unverzüglich seinen Rücktritt schriftlich mitteilen und ein ärztliches Attest über seine Prüfungsunfähigkeit einreichen. In diesen Fällen ist das Prüfungsverfahren lediglich unterbrochen. Sobald der Prüfling wieder gesund ist, wird das Prüfungsverfahren zum nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt. Hat der Prüfling bereits in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen erbracht, werden diese bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens in der Regel anerkannt.

Teilt der Prüfling seinen Rücktritt nicht unverzüglich mit oder reicht er kein ärztliches Attest ein, gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht bestanden. Der Prüfling verliert damit einen Prüfungsversuch.

Kann der Prüfling auch aus anderen Gründen von der Prüfung zurücktreten?

Grundsätzlich kann ein Prüfling aus einem wichtigen Grund während der Prüfung von dieser zurücktreten. Der wichtige Grund ist der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu gehören z.B. die Schwangerschaft, die Geburt eines Kindes oder der Tod eines Angehörigen.

Welche Möglichkeiten gibt es, eine Behinderung oder eine körperliche Beeinträchtigung in der Prüfung auszugleichen?

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Der Prüfling hat mit dem Zulassungsantrag bereits auf seine Behinderung hinzuweisen. Die Behinderung ist nach Art und Schwere durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen. Das ärztliche Attest soll auch eine Empfehlung enthalten, wie die konkrete Behinderung oder Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Als Nachteilsausgleich kommt insbesondere eine Zeitverlängerung in Betracht. In schwerwiegenden Fällen kann auch eine Lese- oder Schreibhilfe in Anspruch genommen oder die Prüfung als Einzelprüfung durchgeführt werden. Hörbehinderte Prüflinge haben einen Anspruch auf einen Gebärdendolmetscher. Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Prüferportal unter www.Pruefen-im-Handwerk.de.

Haben Prüflinge mit unzureichenden Deutschkenntnissen die Möglichkeit Übersetzungshilfen zu bekommen?

Nein! Es besteht weder die Möglichkeit, die Prüfung in einer anderen Sprache noch mit Hilfe eines Dolmetschers abzulegen. Die Prüfungssprache ist deutsch. Unzureichende Deutschkenntnisse führen ebenfalls nicht zu dem o.g. Nachteilsausgleich. Eine Zeitverlängerung ist daher ebenfalls nicht möglich.

Kann die Prüfung auch abgelegt werden, wenn eine Schwangerschaft besteht?

Solange nicht von der Meisterprüfung selbst eine Gefährdung für die Schwangere und/oder das Kind ausgeht, kann die Meisterprüfung auch abgelegt werden, wenn eine Schwangerschaft besteht. Dies gilt auch für die Zeiträume der individuellen oder gesetzlichen Beschäftigungsverbote. Das Beschäftigungsverbot bezieht sich nur auf das Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Schwangeren. Da das Prüfungsverfahren jedoch öffentlich-rechtlich ist, hat das Beschäftigungsverbot hierauf keine Auswirkungen.

Bei praktischen Prüfungsleistungen muss die Schwangere jedoch ein ärztliches Attest einreichen, das bescheinigt, dass die Ablegung der Prüfung gesundheitlich unbedenklich ist.

Was sind Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße und welche Folgen haben sie?

Bewertungsgrundlage des Meisterprüfungsausschusses ist die eigene Leistung des Prüflings. Begeht ein Prüfling während seiner Meisterprüfung jedoch eine Täuschungshandlung, indem er zum Beispiel unerlaubte Arbeits- und Hilfsmittel benutzt, hat der Prüfling seine Prüfungsleistung nicht mehr aus eigener Kraft erbracht. Damit liegt ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz im Prüfungsverfahren vor. Die betroffene Prüfungsleistung gilt damit als nicht abgelegt und wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In schwerwiegenden Fällen gilt der jeweilige Teil der Meisterprüfung als nicht bestanden. Das Gleiche gilt bei Täuschungshandlungen, die innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellt werden.

Eine Täuschung liegt nicht nur vor, wenn der Prüfling selber täuscht, sondern auch, wenn er einen anderen Prüfling bei seiner Täuschung unterstützt.

Begeht ein Prüfling eine Täuschungshandlung, führt er die gesamte Prüfung zunächst unter Vorbehalt weiter. Benutzt der Prüfling unzulässige Arbeits- und Hilfsmittel, werden diese von der Aufsicht einbehalten. Ist eine ordnungsgemäße Prüfung nicht mehr gewährleistet, kann der Prüfling auch direkt von der Prüfung ausgeschlossen werden. Nach der letzten Prüfungsleistung entscheidet der Meisterprüfungsausschuss über das Vorliegen der Täuschungshandlung, nachdem er den Prüfling hierzu angehört hat.

Verstößt der Prüfling gegen die Ordnung, indem er Sicherheitsbestimmungen missachtet oder den Anweisungen der Aufsicht und des Prüfungsausschusses nicht nachkommt und durch sein Verhalten eine ordnungsgemäße Prüfung nicht mehr gewährleistet wird, kann der Prüfling ebenfalls von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die betroffenen Prüfungsleistungen gelten als nicht abgelegt und werden daher mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In schwerwiegenden Fällen gilt ebenfalls der jeweilige Teil als nicht bestanden.

Durch wen und wie erfolgt die Bewertung der Prüflinge?

Die Bewertung der Prüflinge erfolgt durch den Meisterprüfungsausschuss.

Die Bewertung erfolgt anhand der vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewertungskriterien.

Alle Prüfungsleistungen werden nach folgendem 100-Punkte-Schlüssel bewertet:

92–100 Punkte:	sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte:	gut
Unter 81 bis 67 Punkte:	befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte:	ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte:	mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte:	ungenügend

Auf der Grundlage dieser Bewertung beschließen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses über die Noten sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen der Meisterprüfung bzw. des betroffenen Teils.

Fragen nach der Prüfung

Wann erhält ein Prüfling das Ergebnis seiner Teil-Prüfung?

Sobald der Meisterprüfungsausschuss über die Note sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen des Prüflings in dem jeweiligen Teil der Meisterprüfung entschieden hat, wird dem Prüfling dies unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Der Prüfling erhält den Bescheid über den abgelegten Teil der Meisterprüfung mit der erzielten Note daher entweder vom Meisterprüfungsausschuss nach der letzten Prüfungsleistung, z.B. dem Fachgespräch oder per Post von der zuständigen Geschäftsstelle.

Hat der Prüfling seine Prüfung abgelegt, erhält er einen Bescheid über den abgelegten Teil der Meisterprüfung mit der erzielten Note.

Zwischenergebnisse aus den jeweiligen Teilen der Meisterprüfung werden dem Prüfling nicht mitgeteilt.

Wann erhält ein Prüfling sein Meisterprüfungszeugnis?

Der Prüfling erhält sein Meisterprüfungszeugnis, wenn er alle 4 Teile der Meisterprüfung bestanden hat. Das Meisterprüfungszeugnis führt die 4 Teile der Meisterprüfung mit der erzielten Note auf.

Kann ein Prüfling eine Übersetzung des Prüfungszeugnisses erhalten?

Möchte der Prüfling eine englische oder französische Übersetzung seines Meisterprüfungszeugnisses haben, kann er dies schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses beantragen. Es liegt kein Rechtsanspruch für ein übersetztes Meisterprüfungszeugnis vor, aber die Handwerkskammer hält in der Regel bei Bedarf Meisterprüfungszeugnisse in englischer und französischer Sprache vor.

Welcher Prüfungsausschuss ist für die Ausstellung des Meisterprüfungszeugnisses und -briefes zuständig?

Das Meisterprüfungszeugnis wird vom zuletzt tätig gewordenen fachlich zuständigen Meisterprüfungsausschuss ausgestellt.

Wie oft kann ein Prüfling seine Meisterprüfung wiederholen, wenn er diese nicht bestanden hat?

Hat der Prüfling seine Meisterprüfung nicht bestanden, kann er sie noch 3 weitere Male wiederholen. Jeder Prüfling hat also insgesamt 4 Mal je Prüfungsteil die Möglichkeit, die Meisterprüfung abzulegen. Danach besteht keine Möglichkeit mehr, die Meisterprüfung in dem entsprechenden Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe abzulegen, auch nicht bei einer anderen Handwerkskammer.

Bei der Wiederholungsprüfung kann sich der Prüfling von bestandenen Prüfungsbereichen und -fächern oder Handlungsfeldern befreien lassen. Der Antrag auf Befreiung ist zusammen mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen.

Kann ein Prüfling seine Meisterprüfung wiederholen, obwohl er sie bestanden hat?

Nein! Die Wiederholung einer bestandenen Meisterprüfung ist zur Notenverbesserung nicht möglich.

Kann ein Prüfling nach seiner Meisterprüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen nehmen?

Jeder Prüfling hat nach seiner Ergebnisbekanntgabe die Möglichkeit, Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu nehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Für eine Einsichtnahme hat er innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe seines Prüfungsergebnisses einen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Geschäftsstelle zu stellen. Da die Meisterprüfung aus vier rechtlich selbständigen Teilen besteht, muss der Prüfling – je nachdem, in welchem Teil er Akteneinsicht nehmen möchte und wann er das jeweilige Ergebnis erhält – ggf. mehrere Anträge auf Akteneinsicht stellen.

Der Prüfling hat jedoch keinen Rechtsanspruch, die Einsichtnahme mit einem Prüfer durchzuführen oder eine Musterlösung in der Akteneinsicht zu erhalten.

Was kann ein Prüfling tun, wenn er mit der Durchführung der Meisterprüfung oder der Bewertung nicht einverstanden ist?

Ist ein Prüfling nicht mit der Durchführung der Meisterprüfung oder der Bewertung seiner Prüfungsleistungen einverstanden, kann er hiergegen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe seines Prüfungsergebnisses bei der zuständigen Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses einzureichen.

Bei Meisterprüfungen der Anlage A der Handwerksordnung entscheidet der Meisterprüfungsausschuss bzw. die Mittelbehörde, der/die nach der Handwerksordnung eine eigene staatliche Prüfungsbehörde ist, über den Widerspruch als zuständige Widerspruchsbehörde. Bei Meisterprüfungen der Anlage B der Handwerksordnung entscheidet die Handwerkskammer als zuständige Widerspruchsbehörde über den Widerspruch.

Hat der Widerspruch Erfolg, hat der Prüfling einen Anspruch auf Neubewertung seiner angegriffenen Prüfungsleistungen. Sofern eine Neubewertung nicht mehr möglich ist, muss der Prüfling die entsprechende Prüfungsleistung noch einmal erbringen.

Wird der Widerspruch dagegen zurückgewiesen besteht nur noch die Möglichkeit, die Prüfungsentscheidung sowie den Widerspruchsbescheid vor dem Verwaltungsgericht anzufechten.

Was sind die Folgen einer bestandenen Meisterprüfung?

Mit der bestandenen Meisterprüfung erwirbt der Jungmeister in dem einschlägigen Handwerk oder Gewerbe die Berechtigung, sich selbständig zu machen sowie Lehrlinge auszubilden. Wer die Meisterprüfung bestanden hat, hat damit auch den Fortbildungsabschluss Bachelor Professional erlangt. Er darf den Meistertitel in Verbindung mit dem einschlägigen Handwerk oder Gewerbe sowie zusätzlich die Bezeichnung „Bachelor Professional im entsprechenden Handwerk oder Gewerbe“ führen.

Führt die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Berufsabschlusses mit einer deutschen Meisterprüfung auch zur Berechtigung, den deutschen Meistertitel zu führen?

Nein! Auch wenn ein ausländischer Berufsabschluss, insbesondere ein ausländischer Meistertitel als gleichwertig mit einer deutschen Meisterprüfung anerkannt wird, darf der Inhaber des ausländischen Berufsabschlusses nicht den deutschen Meistertitel führen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit führt nach der Handwerksordnung nicht zu der Befugnis, den deutschen Meistertitel zu führen. Der Inhaber des ausländischen Meistertitels hat natürlich das Recht, seinen ausländischen Meistertitel mit dem entsprechenden Länderzusatz zu führen.

Was ist der Deutsche- und Europäische Qualifikationsrahmen (DQR/EQR)?

Wie wird der Handwerksmeister in den DQR eingeordnet?

Um Bildungsabschlüsse über die Landesgrenzen hinweg besser einschätzen zu können, hat die Europäische Kommission den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) entwickelt. Der EQR ist ein Raster aus 8 aufeinander aufbauenden Niveaus, denen Abschlüsse zugeordnet werden können. Dabei ist Niveau 1 das niedrigste und Niveau 8 das höchste. Es gilt: Je höher das Niveau eines Abschlusses, desto umfangreicher sind die Kompetenzen, die damit nachgewiesen sind. Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR), der am 01.05.2013 offiziell eingeführt worden ist, setzt dieses 8-stufige Modell für die Einordnung deutscher Bildungsabschlüsse um. Die Niveaus von DQR und EQR entsprechen sich also 1:1. Auch die anderen EU-Länder haben nationale Qualifikationsrahmen entwickelt oder sind noch dabei.

Der Handwerksmeister wurde – wie der Bachelor oder der Techniker – offiziell in die Niveaustufe 6 eingeordnet. Es handelt sich hierbei aber nur um eine ideelle Gleichwertigkeit mit den anderen Abschlüssen der gleichen Niveaustufe. Es besteht daher kein Rechtsanspruch, aufgrund der Zuordnung in den DQR auch den Abschluss der gleichen Niveaustufe zu erhalten.

Die Einstufung in die Niveaustufe 6 des DQR wird im Meisterprüfungszeugnis ausgewiesen.

Kann ein Prüfling aufgrund seiner erfolgreichen Meisterprüfung an einer Fachhochschule oder Hochschule studieren?

Ja! Erfüllt der Prüfling nicht bereits durch seine Fachhochschulreife oder Hochschulreife die Zugangsvoraussetzungen zum Studium, berechtigt der Meisterbrief im Handwerk bundesweit zur Aufnahme eines Studiums in jedem Studiengang an einer Fachhochschule oder Hochschule. Prüflinge sollten sich jedoch frühzeitig bei den entsprechenden (Fach-)Hochschulen informieren, ob darüber hinaus noch besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium vorliegen.

Wie lange sind die Prüfungsunterlagen aufzubewahren?

Der Antrag auf Zulassung, die Zulassungsentscheidung, die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die die Befreiungen begründenden Unterlagen sind 3 Jahre und die Niederschriften sind 10 Jahre nach Abschluss der Meisterprüfung aufzubewahren. Ergebnisse der praktischen Prüfung sollten möglichst präzise dokumentiert sein und, falls möglich, mind. 6 Wochen aufbewahrt werden.

Was kann ein Prüfling machen, wenn er sein Meisterprüfungszeugnis verliert?

Verliert ein Prüfling sein Meisterprüfungszeugnis kann er gegen eine Verwaltungsgebühr eine Zweitschrift erhalten. Der Prüfling hat hierfür einen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Geschäftsstelle zu stellen.

Impressum

Herausgeber

ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e.V.
Sternwartstraße 27–29, 40233 Düsseldorf
Tel: (02 11) 30 20 09-0

Autoren

Daniela Burr, Handwerkskammer Hamburg
Linda Klaas, Handwerkskammer Düsseldorf
Kai Utech, Handwerkskammer Chemnitz

Stand

31.01.2020